

Start ins Rechtsgebiet

## Grundzüge des Privatrechts für den Bachelor

Bürgerliches Recht mit Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht

Bearbeitet von  
Franz Schnauder

4., neu bearbeitete Auflage 2017. Buch. XVIII, 263 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8114 4536 9

Format (B x L): 16,5 x 23,5 cm

[Recht > Zivilrecht](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text "beck-shop.de" in a bold, red, sans-serif font. Above the "i" in "shop" are three red dots of increasing size. Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Nachträge zur 3. Auflage

nach der Verbraucherrechte-Richtlinie (Stand 13.06.2014)

### • 1. Kapitel Rn. 47 (Seite 14/15)

#### c) Natürliche Personen als Verbraucher im Privatrecht

- 47** Seit einigen Jahren ist im BGB eine neue Spezies von Mensch aufgetaucht, die „Verbraucher“ genannt wird und als Mitglied einer schutzbedürftigen Marktgruppe einen besonderen Schutz im Privatrecht genießt. Das Gesetz hat spezielle Regelungen für Rechtsgeschäfte zwischen Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB) geschaffen. Beide Begriffe sind bestimmt durch das Vorhandensein bzw. Fehlen einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit. Diese Definitionen gelten nicht nur für das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern auch für das Handelsgesetzbuch.

#### Fall 4

Der Allgemeinarzt Dr. A kauft beim Autohändler B einen gebrauchten Pkw der S-Klasse von Mercedes, den er sowohl privat als auch (gelegentlich) für Hausbesuche bei Patienten nutzen will. Der schriftliche Kaufvertrag enthält u.a. die Klausel „gekauft wie gesehen und Probe gefahren, eine Gewährleistung findet nicht statt“. Fünf Monate nach der Übergabe hat das Fahrzeug einen Motorschaden. A verlangt von dem B die Kosten für einen neuen Motor. Zu Recht?

#### Lösung

A könnte einen Anspruch gem. § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 I BGB (Beseitigung des Mangels) gegen B haben. Nach dem Inhalt des Vertrages sind aber Ansprüche wegen eines Sachmangels gerade ausgeschlossen. Darauf könnte sich B jedoch nicht berufen, wenn es sich um einen sog. Verbrauchsgüterkauf i.S. des § 474 I BGB handelt, bei dem nach § 475 I BGB auch bei gebrauchten Sachen nicht zum Nachteil des Käufers/Verbrauchers von den kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften abgewichen werden darf (vgl. noch unten Fall 66). Im Streitfall liegt hinsichtlich des Vertragsgegenstandes eine Doppelverwendung vor. Nach § 13 BGB („überwiegend“) gilt seit 13.06.2014 für diese Fälle (dual use), dass der Bezieher einer Leistung auch dann Verbraucher ist, wenn die Leistung nicht ausschließlich privaten Zwecken dient, sondern nachrangig auch geschäftlichen Zwecken. Dem A steht daher im Fall 4 ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen neuen Motor gegen B zu.

### • 1. Kapitel Rn. 176 – 183 (Seite 55/56)

- 176** Das Gesetz räumt Verbrauchern in einigen Fällen das Recht zum Widerruf ihrer Willenserklärung ein. Dieses Widerrufsrecht darf nicht mit dem allgemeinen Widerruf einer Willenserklärung durch den Erklärenden gem. § 130 I 2 BGB verwechselt werden. § 130 I 2 BGB hindert die Wirksamkeit einer bereits auf den Weg gebrachten Willenserklärung bei ihrem Zugang, wenn der Widerruf vorher oder gleichzeitig beim Empfänger eintrifft (Zugangsproblem, vgl. oben Fall 14). Der hier zu behandelnde Widerruf einer Willenserklärung beseitigt eine schon abgegebene und zugegangene Willenserklärung und führt damit zum Wegfall der primären Leistungspflichten aus dem bereits abgeschlossenen Vertrag, vgl. § 355 I 1 BGB.

- 177** Aus der Überschrift des Untertitels zu § 355 BGB ergibt sich bereits, dass dieses Widerrufsrecht nur den Verbrauchern (§ 13 BGB) eingeräumt ist. Der Verbraucherwiderruf hat nach § 312 I BGB ein bedeutsames Anwendungsfeld bei auf entgeltliche Leistung gerichteten Verbraucherverträgen im Sinne von § 310 III BGB. Darüber hinaus findet sich das Widerrufsrecht des Verbrauchers an verstreuten Stellen im Gesetz (vgl. § 355 I 1 BGB: „durch Gesetz“). Solche Fälle sind z.B.
- 178** ▪ Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, § 312g, § 312b BGB  
Danach soll der Verbraucher vor Vertragsabschlüssen in ungewohnten Situationen geschützt werden, die unter gleichzeitiger Anwesenheit des Verbrauchers und Unternehmers (Abgrenzung zum Fernabsatzvertrag Rn. 179) an einem Ort erfolgen, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist, § 312b I 1 Nr. 1 BGB (Grundfall). Zur Begründung eines Widerrufsrechts genügt es bereits, dass der Verbraucher das bindende Angebot unter den in Nr. 1 genannten Umständen abgegeben hat, § 312b I 1 Nr. 2 BGB. In Umsetzung der europäischen Verbraucherrechte-Richtlinie geht das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes noch darüber hinaus. Widerruflich sind daher auch Verbraucherverträge, die in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossen werden, wenn der Verbraucher „unmittelbar zuvor“ außerhalb der Geschäftsräume „persönlich und individuell“ angesprochen worden war, § 312b I 1 Nr. 3 BGB. Gleiches gilt bei vom Unternehmer bewusst als Kaufveranstaltung eingesetzten „Ausflügen“ (Kaffeefahrten u.ä.), § 312b I 1 Nr. 4 BGB. In allen diesen Fällen geht das Gesetz von einer situativen Beeinträchtigung der Vertragsschlussentscheidung des Verbrauchers aus, so dass die Gefahr einer Überrumpelung und eines unüberlegten Vertragsabschlusses besteht. Auch unter Berücksichtigung des Ausnahmenkatalogs in § 312g II BGB reicht das seit 13.06.2014 im Direktvertrieb geltende Widerrufsrecht des Verbrauchers weit über die zuvor vom Gesetz beschriebenen „Haustürwiderrufssituationen“ hinaus.
- 179** ▪ Fernabsatzverträge, §§ 312g, 312c BGB  
Hier ist der Verbraucher schutzbedürftig, weil er das Produkt und den Vertragspartner (bei Dienstleistungen) weder während der Vertragsverhandlungen noch im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unmittelbar vor sich sieht. Die Besonderheit dieser Vertriebsform besteht darin, dass der Fernabsatz „ausschließlich“ (vgl. § 312c I BGB) unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie z.B. Briefe, Kataloge, Telefon, E-Mails, SMS ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien stattfindet, § 312c II BGB. Wie schon nach bisherigem Recht (vgl. BGH NJW 2005, 53) besteht daher auch ein Widerrufsrecht des Verbrauchers, wenn es zu einem Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer (als Einlieferer) und einem Verbraucher im Wege einer Internetauktion kommt.
- 180** ▪ Verbraucherdarlehen, §§ 495, 491 BGB  
Der Verbraucher soll wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Darlehens vor übereilter Bindung an seine Vertragserklärung geschützt werden. Er erhält Bedenkzeit, um gegebenenfalls den Vertrag wieder zu beseitigen (durch Widerruf).
- 181** ▪ Teilzeit-Wohnrechteverträge, §§ 481, 485 BGB  
Der Verbraucher soll sich ohne Zeitdruck den abgeschlossenen komplizierten Vertrag noch einmal überlegen und diesen gegebenenfalls rückgängig machen können.
- 182** Der Verbraucher muss sein Recht zum Widerruf seiner Vertragserklärung binnen einer Frist von 14 Tagen ausüben, § 355 II 1 BGB. Die Widerrufsfrist beginnt regelmäßig mit dem Vertragsschluss, § 355 II 2 BGB (für Verbrauchsgüterkäufe gelten Ausnahmen, § 356 II BGB). Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist nach § 356 III 1 BGB für den Fristbeginn zusätzlich noch erforderlich, dass der Unternehmer den Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts informiert hat. Die Widerrufserklärung des Verbrauchers ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, eine besondere Form schreibt das Gesetz nicht (mehr) vor, § 355 I 2 BGB. Die rechtzeitige Absendung genügt zur Fristwahrung, auf den Zugang der Widerrufserklärung kommt es insoweit nicht an, § 355 I 5 BGB. Ohne (wirksame) Belehrung über das Widerrufsrecht läuft die Widerrufsfrist von 14

Tagen nicht, so dass der Verbraucher auch noch danach wirksam seine Vertragserklärung widerrufen kann, allerdings nur bis zur Höchstfrist von 12 Monaten und 14 Tagen, § 356 III 2 BGB.

Die Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs bestimmen sich nach § 355 I und § 357 BGB. Zunächst **183** bewirkt der Widerruf, dass beide Parteien nicht mehr an ihre Willenserklärungen gebunden sind, § 355 I 1 BGB. Der Vertrag wird nicht mehr fortgeführt. Vielmehr **gestaltet** der Widerruf das **Vertragsverhältnis in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis um**. Die Rechtsfolgen sind abschließend in §§ 357 – 361 BGB geregelt. Insbesondere sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren, wobei die Kosten für die Warenlieferung vom Unternehmer (§ 357 II 1 BGB) und die Kosten für die Rücksendung grundsätzlich vom Verbraucher zu tragen sind, § 357 VI 1 BGB. Eine abweichende Regelung zugunsten des Verbrauchers ist möglich und weithin üblich.

#### Fall 40

Die Hausfrau A wird beim Hausputz/beim Einkauf auf der Straße vom Vermittler V davon überzeugt, dass sie dem Buchclub der B-GmbH unbedingt beitreten muss. Sie unterzeichnet ein Beitrittsformular, welches bereits den Aufnahmeantrag der B-GmbH enthält, und entrichtet die „einmalige“ Eintrittsgebühr von 148 EUR sogleich gegen Quittung. Später kommen ihr Bedenken. Sie möchte vom Vertrag wieder loskommen und schreibt nach drei Tagen der B-GmbH, dass sie von der Mitgliedschaft im Club „Abstand nehme“. Wie ist die Rechtslage?

#### Lösung

Die Erklärung der A ist als Widerruf gem. § 355 I BGB auszulegen. Ihr Entschluss zum Widerruf geht eindeutig aus der Formulierung hervor, vom Vertrag „Abstand“ nehmen zu wollen, vgl. § 355 I 3 BGB. Eine Begründung für ihre Widerrufserklärung braucht A nicht anzugeben, § 355 I 4 BGB. Zum Widerruf ist A berechtigt nach § 312g I i.V.m. § 312 I und § 312b I 1 Nr. 1 BGB. Ein Verbrauchervertrag zwischen A (Verbraucherin, § 13 BGB) und der B-GmbH (Unternehmerin, § 12 BGB) liegt vor, §§ 312 I, 310 III BGB. Zwischen beiden ist ein entgeltlicher Vertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit (für die GmbH gilt § 312b I 2 BGB) an einem Ort geschlossen worden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist. Die Widerrufsfrist beträgt bei ordnungsgemäßer Belehrung der A über ihr Widerrufsrecht (vgl. dazu § 356 III BGB) 14 Tage, § 355 II 1 BGB. Die mit Vertragsschluss beginnende Frist (§ 355 II 2 BGB) ist hier eingehalten. Es kommt nicht auf den Zugang der Erklärung der A bei der B-GmbH, sondern allein auf die rechtzeitige Absendung (Abgabe der Willenserklärung) an, § 355 I 5 BGB. Nach dem Widerruf ist A (und übrigens auch der Vertragspartner, die B-GmbH) nicht mehr an ihre auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung gebunden. Der Vertrag ist damit gescheitert. Primäransprüche bestehen nicht mehr. Der Widerruf löst aber gem. § 357 I BGB die Rückabwicklung des Vertrages aus. Beide Teile sind verpflichtet, die jeweils empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Da hier nur die B-GmbH (über ihren Vertreter V) eine Vertragsleistung (Geld) empfangen hat, schuldet nur sie etwas. Sie muss das Empfangene (das Geld) an A zurückzahlen.